

Entwurf

**Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ....., mit der die Verordnung über die Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbands Region Neusiedler See und die Auflösung von örtlichen Tourismusverbänden geändert und der Tourismusverband Parndorf aufgelöst wird**

Auf Grund der §§ 14 und 15 Abs. 1 und 3 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 - Bgld. TG 2014, LGBL. Nr. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 62/2018, wird verordnet:

Die Verordnung über die Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbands Region Neusiedler See und die Auflösung von örtlichen Tourismusverbänden, LGBL. Nr. 63/2015, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 86/2016, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Pama,“ der Ausdruck „Parndorf,“ eingefügt.*
- 2. Dem bisherigen Wortlaut des § 2a wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:  
„(2) Der Tourismusverband Parndorf wird aufgelöst.“*
- 3. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
„(3) § 1 Abs. 1 und § 2a Abs. 1 und 2 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“*

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:

## Vorblatt

### **Problem:**

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 (Bgl. TG 2014), zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 62/2018, ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Ziele dieses Gesetzes sind

- die Vereinfachung der Struktur der Tourismusträger durch Bildung von Tourismusverbänden als Körperschaften öffentlichen Rechts ab einer normierten Mindestgröße, die erwarten lässt, dass ein Mindestbudget für einen effektiven Marktauftritt ermöglicht wird,
- die Reduzierung des bürokratischen Aufwandes,
- die Schaffung klar definierter Aufgaben und Verbesserung der Zusammenarbeit der im Tourismus tätigen Rechtsträger sowie
- ein zielgerichteter Mittelfluss zur Stärkung des Marktauftrittes.

Mit der Novelle zum Bgl. TG 2014, verlautbart im LGBL. Nr. 62/2018 vom 29. November 2018 und Inkrafttreten mit 30. November 2018, wurde u.a. im § 14 Abs. 6 normiert:

„Verzeichnet ein Tourismusverband in seinem örtlichen Wirkungsbereich in drei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 50 000 Nächtigungen, so ist dieser, unter Bedachtnahme auf natur- und kulturräumliche Gegebenheiten, nach Einholung einer positiven Stellungnahme der Burgenland Tourismus GmbH, einem angrenzenden Tourismusverband anzuschließen.“

Da die Nächtigungen in der Gemeinde Parndorf in drei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 50 000 betragen, ist der Tourismusverband Parndorf aufzulösen und auf Grund von positiven Stellungnahmen und Beschlüssen dem Tourismusverband Region Neusiedler See anzugliedern.

### **Ziel:**

Anschluss der Unternehmerinnen und Unternehmer des Tourismusverbands Parndorf an den Tourismusverband Region Neusiedler See und Auflösung des Tourismusverbands Parndorf.

### **Inhalt:**

Der Tourismusverband Parndorf wurde mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2015, LGBL. Nr. 67/2015 errichtet. Auf Grund der Novelle des Burgenländischen Tourismusgesetzes, LGBL. Nr. 62/2018 und der Tatsache, dass die Gemeinde Parndorf in drei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 50 000 Nächtigungen verzeichnete, werden die Unternehmerinnen und Unternehmer des Tourismusverbands Parndorf dem Tourismusverband Region Neusiedler See angegliedert und der Tourismusverband Parndorf aufgelöst.

### **Alternativen:**

Keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Tourismusverband Region Neusiedler See als Körperschaft öffentlichen Rechts wird infolge des Anschlusses der Unternehmerinnen und Unternehmer der Gemeinde Parndorf durch die zusätzlichen Einnahmen der anteiligen Erträge aus den Tourismusabgaben zur Erfüllung seiner Aufgaben in Abstimmung mit der Burgenland Tourismus GmbH (§ 13 in Verbindung mit § 4 Bgl. TG 2014 idgF) finanziell gestärkt.

### **EU-Rechtskonformität:**

Gegeben

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Keine

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Gemäß § 14 Abs. 7 Bgl. TG 2014 sind vor Errichtung oder Änderung eines Tourismusverbands durch Erlassung der Verordnung der Landesregierung die betroffenen Gemeinden zu hören.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 (Bgl. TG 2014), LGBl. Nr. 63/2014, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 62/2018, ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Ziele dieses Gesetzes sind die Vereinfachung der Struktur der Tourismusträger mit Bündelung der Kräfte und Reduzierung des bürokratischen Aufwandes, die Schaffung klar definierter Aufgaben und Verbesserung der Zusammenarbeit der im Tourismus tätigen Rechtsträger sowie die Schaffung eines zielgerichteten Mittelflusses zur Stärkung des Marktauftrittes.

Gemäß § 13 Abs. 1 Bgl. TG 2014 obliegt die Wahrnehmung der regionalen und örtlichen Belange des Tourismus den als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichteten Tourismusverbänden. Der Wirkungsbereich des Tourismusverbands erstreckt sich auf das Gebiet jener Gemeinden, deren Unternehmer zu einem Tourismusverband zusammengeschlossen sind.

Gemäß § 14 Abs. 3 Bgl. TG 2014 erfolgt die Errichtung eines Tourismusverbands oder der Beitritt zu einem solchen durch Verordnung der Landesregierung und kann nur mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam werden.

Mit der Novelle zum Bgl. TG 2014, verlautbart im LGBl. Nr. 62/2018 vom 29. November 2018 und Inkrafttreten mit 30. November 2018, wurde u.a. im § 14 Abs. 6 normiert:

„Verzeichnet ein Tourismusverband in seinem örtlichen Wirkungsbereich in drei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 50 000 Nächtigungen, so ist dieser, unter Bedachtnahme auf natur- und kulturräumliche Gegebenheiten, nach Einholung einer positiven Stellungnahme der Burgenland Tourismus GmbH, einem angrenzenden Tourismusverband anzuschließen.

1. Im Falle eines solchen Zusammenschlusses hat, ab dessen Bekanntwerden, die Geschäftsführung des anzuschließenden Tourismusverbandes seine Aktivitäten mit der Geschäftsführung des aufnehmenden Tourismusverbandes abzustimmen und nur mit der Zustimmung dieser die Geschäfte zu führen.
2. Der anzuschließende Tourismusverband kann die Geschäftsführung, in der Zeit vom Bekanntwerden der Zusammenführung bis zur Durchführung, in Absprache mit dem aufnehmenden Tourismusverband an dessen Geschäftsführung übertragen.
3. Im Falle eines solchen Zusammenschlusses geht das Vermögen des anzuschließenden Tourismusverbandes und das des aufnehmenden Tourismusverbandes mit dem Zusammenschluss an den neu entstehenden Tourismusverband über.
4. Bei Bekanntwerden eines solchen Zusammenschlusses hat der Bürgermeister bei eingemeindigen Tourismusverbänden beziehungsweise haben die Bürgermeister bei mehrgemeindigen Tourismusverbänden deren Gemeinden sich im Gebiet des anzuschließenden Tourismusverbandes befinden, binnen vier Wochen eine Sitzung der Unternehmer ihrer Gemeinde einzuberufen. Zweck der Sitzung ist die Willensbildung dem neu zu gründenden Tourismusverband beizutreten oder nicht.“

Laut Angaben der Statistik Burgenland wurden in der Berichtsgemeinde Parndorf in den Jahren 2015 bis 2018 jeweils unter 50.000 Nächtigungen gezählt (Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 idgF).

Die Nächtigungsstatistik der Gemeinde Parndorf zeigt folgende Entwicklung:

<b>Jahr</b>	<b>Nächtigungen (Quelle: Statistik Burgenland)</b>
2015	44.381
2016	45.077
2017	46.891
2018	46.752

Gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs. 6 Bgl. TG 2014 idgF kommt daher für den Tourismusverband Parndorf ein Zusammenschluss mit dem Tourismusverband Neusiedl am See (Errichtung mit Verordnung vom 18. Dezember 2015, LGBl. Nr. 67/2014) oder mit dem Tourismusverband Region Neusiedler See (Errichtung mit Verordnung vom 18. Dezember 2015, LGBl. Nr. 63/2015, geändert mit LGBl. Nr. 86/2016, in der Fassung des LGBl. Nr. 86/2016) in Betracht.

Das Vermögen des Tourismusverbands Parndorf geht im Falle eines Zusammenschlusses an den neu entstehenden Tourismusverband als dessen Rechtsnachfolger über (§ 14 Abs. 6 Z 3 Bgl. TG 2014).

Welchem der beiden Tourismusverbände (Tourismusverband Neusiedl am See oder Tourismusverband Region Neusiedler See) der Tourismusverband Parndorf anzuschließen ist, basiert auf einer positiven Stellungnahme der Burgenland Tourismus GmbH (§ 14 Abs.6 Bgld. TG 2014).

Grundsätzlich beruht das Bgld. TG 2014 auf dem Prinzip der Freiwilligkeit mit dem Ziel im Hinblick auf ein öffentliches Interesse größere Einheiten bei der Bildung von Tourismusverbänden ab einer normierten Mindestgröße zu schaffen, die u.a. erwarten lässt,

- ein Mindestbudget für einen effektiven Marktauftritt zu ermöglichen,
- den bürokratischen Aufwand zu reduzieren,
- eine Verbesserung der Zusammenarbeit der im Tourismus tätigen Rechtsträger zu ermöglichen sowie
- einen zielgerichteten Mittelfluss zur Stärkung des Marktauftrittes zu erwirken.

Es wurde kein Antrag auf einen Beitritt im Sinne eines freiwilligen Zusammenschlusses von den Tourismusverbänden gestellt. Daher sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 6 Bgld. TG 2014 anzuwenden.

In der Stellungnahme der Burgenland Tourismus GmbH vom 4. April 2019 wird unter Zugrundelegung einer fachlichen Stellungnahme der Firma Kohl & Partner vom 4. April 2019 festgehalten, dass „die Angliederung des Tourismusverbands Parndorf an den Tourismusverband Region Neusiedler See“ empfohlen wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs. 6 Z 4 Bgld. TG 2014 wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Parndorf eine Sitzung der Unternehmer einberufen. Zweck dieser Sitzung war die Willensbildung dem Tourismusverband Region Neusiedler See beizutreten oder nicht. Von den anwesenden 16 Unternehmern sprachen sich 15 Unternehmer dafür aus, dem Tourismusverband Region Neusiedler See beizutreten und ein Unternehmer enthielt sich seiner Stimme.

Gemäß § 14 Abs. 6 Z 1 Bgld. TG 2014 wurden Gespräche geführt, in denen der Obmann und der Geschäftsführer des Tourismusverbands Parndorf mit dem Obmann des Tourismusverbands Region Neusiedler See die weitere Vorgangsweise in Bezug auf die Geschäftsführung des anzuschließenden Tourismusverbands sowie die Vereinbarungen in Bezug auf den Übergang der Rechte und Pflichten abgestimmt haben.

Am 19. Juni 2019 fand die Vollversammlung des Tourismusverbands Parndorf statt. Laut Protokoll wurden die Mitglieder der Vollversammlung unter anderem über die Auflösung des Tourismusverbands Parndorf und die notwendige Angliederung an den Tourismusverband Region Neusiedler See mit Wirksamkeit 1. Jänner 2020 informiert. Die weitere Vorgehensweise im Hinblick auf die Geschäftsführung und die finanzielle Abwicklung bis zum Jahresende wurde durch die Vollversammlung beschlossen.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Bgld. TG 2014 und den dargelegten Beschlüssen und Stellungnahmen ist der Tourismusverband Parndorf mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung mit Ende des Kalenderjahres 2019 aufzulösen und mit Wirksamkeit 1. Jänner 2020 dem Tourismusverband Region Neusiedler See anzuschließen.